

**Hauptsatzung
der Stadt Pößneck/Thüringen
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.11.2022,
der 2. Änderungssatzung vom 25.01.2024
sowie der 3. Änderungssatzung vom 20.02.2024**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer FinanzausgleichsG und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 – 2024 vom 17.02.2002 (GVBl. S. 87) hat der Stadtrat der Stadt Pößneck in seiner Sitzung vom 21.12.2021 sowie mit Ergänzungsbeschluss vom 10.03.2022 die folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

§ 1 – Name

Die Stadt führt den Namen „Stadt Pößneck“.

§ 2 – Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt einen goldenen Löwen auf blauem Grund.
- (2) Als Flagge führt die Stadt Pößneck die Farben Schwarz, Gelb und Blau mit dem Wappen über alle drei Farben.
- (3) Das Siegel trägt den Hinweis auf Thüringen, das Wappen der Stadt und den Namen „Stadt Pößneck“.

§ 3 – Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern sich der Stadtrat das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses.
- (4) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (5) Das Nähere zum Einwohnerantrag und zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch
 - die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen
 - entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO

- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen oder
- die Durchführung von Kinder- und Jugendfragestunden.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 4 – Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen, oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit u. Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern im ausreichenden Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens 2 Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 4a – Einwohnerfragestunde

- (1) Bei jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates mit Ausnahme der konstituierenden Stadtratssitzung und Sondersitzungen wird zu Beginn der Stadtratssitzung eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Den Einwohnern soll Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Jeder Einwohner der Stadt Pößneck ist nach Nennung seines Namens und seines Wohnortes berechtigt, je eine kurze Anfrage an den Bürgermeister zu stellen. Die Redezeit des Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten. Die Anfrage wird vom Bürgermeister oder einem Beschäftigten der Stadt Pößneck mündlich beantwortet. Der Fragesteller kann nach der Beantwortung der Anfrage maximal 2 Zusatzfragen zu der Beantwortung stellen. Eine Einwohneranfrage ist nur zulässig, wenn sie Angelegenheiten betreffen,
 - die in die Zuständigkeit der Stadt Pößneck fallen und öffentlich behandelt werden können
 - und deren Beantwortung keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen.

Einwohneranfragen zu Tagesordnungspunkten der jeweiligen Stadtratssitzung sind nicht zulässig. Der Bürgermeister kann die Beantwortung von Fragen zurückweisen, die offenkundig unverständlich oder nach Inhalt und/oder Form beleidigend sind.

- (3) Ist eine mündliche Beantwortung der Anfrage nicht möglich, so erhält der Fragesteller innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Antwort, sofern der Fragesteller seine Anschrift mitgeteilt hat. Die schriftliche Beantwortung soll dabei in angemessenem Verhältnis zum damit verbundenen Arbeitsaufwand stehen und darf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht beeinträchtigen. Die schriftliche Beantwortung soll als Anlage der Niederschrift beigelegt und mit versendet werden.

- (4) Eine Aussprache über die Einwohneranfrage findet nicht statt.
- (5) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Sind zu Beginn der Einwohnerfragestunde keine Einwohner anwesend oder werden keine bzw. keine weiteren Fragen gestellt, so ist die Einwohnerfragestunde unabhängig von der verstrichenen Zeit durch den Stadtratsvorsitzenden zu beenden.

§ 5 – Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein gewähltes Stadratsmitglied (Stadtratsvorsitzender), im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Stadtratsvorsitzende darf ausschließlich die Leitung der Stadtratssitzung wahrnehmen.

§ 6 – Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

§ 7 – Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt 2 ehrenamtliche Beigeordnete. Die 2 ehrenamtlichen Beigeordneten sind Ehrenbeamte der Stadt und werden vom Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten vertreten. Falls der 1. Beigeordnete verhindert sein sollte, wird er durch den 2. Beigeordneten vertreten.

§ 8 – Entschädigungsregelung

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates, die Fraktionen sowie die für die Stadt Pößneck tätigen ehrenamtlichen Bürger erhalten eine Entschädigung.
- (2) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

Die Entschädigung für

1. den 1. Beigeordneten beträgt monatlich pauschal 320,00 €,
2. den 2. Beigeordneten beträgt monatlich pauschal 160,00 €.

Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 beträgt die Entschädigung für den 1. Beigeordneten monatlich pauschal 285,00 €.

Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO).

- (3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 1. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse pauschal 80,00 €
 2. die Fraktionsvorsitzenden pauschal 80,00 €
 3. der Stadtratsvorsitzende pauschal 80,00 €.

Der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden sowie die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach (4) für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Der Vorsitzende eines zeitweiligen Ausschusses sowie sein Stellvertreter erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die Gewährung der zusätzlichen monatlichen Entschädigung erfolgt unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat.

- (4) Die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates wird als Sockelbetrag auf monatlich 125,00 € festgesetzt. Die Gewährung erfolgt unabhängig vom Beginn oder Ende einer Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat.

Die zusätzliche monatliche Entschädigung für die Wahrnehmung besonderer Funktionen gem. § 8 (3) der Hauptsatzung wird auch in den Monaten, in denen keine Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse stattfinden gewährt.

- (5) Neben der Entschädigung nach (4) erhalten die Mitglieder des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Das Sitzungsgeld wird gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Ausschusssitzungen sowie für die nachgewiesene Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates dienen (1 Fraktionssitzung pro Stadtratssitzung).

Stimmberechtigte Stellvertreter von abwesenden Ausschussmitgliedern erhalten im Falle der Vertretung des abwesenden Ausschussmitgliedes im Ausschuss das Sitzungsgeld des ordentlichen Ausschussmitgliedes.

Nimmt ein Stadratsmitglied an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, steht ihm maximal für zwei Sitzungen Sitzungsgeld zu. Auf einer Anwesenheitsliste sind Datum, Uhrzeit der Fraktionssitzung sowie die eigenhändige Unterschrift der zur Fraktionssitzung anwesenden Mitglieder nachzuweisen. Die Anwesenheitsliste soll innerhalb eines Monats nach Durchführung der Fraktionssitzung beim Büro des Stadtrates eingereicht werden.

- (6) Stadratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind und die durch Sitzungen, für die Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, einen Verdienstaufall erleiden, erhalten hierfür neben den Entschädigungen nach (2), (3), (4) und (5) eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe des nachgewiesenen Verdienstaufalls und der nachgewiesenen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung gem. § 8 (7) der Hauptsatzung.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden/Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

Die Zeitbeschränkung auf 19.00 Uhr gilt nicht für Stadratsmitglieder, die im Schichtbetrieb tätig sind und die durch Sitzungen, für die Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, einen Verdienstaufall erleiden.

Die Entschädigung für den Verdienstaufall ist spätestens nach 6 Monaten geltend zu machen.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Stadratsmitglieder, soweit sie im Auftrag der Stadt an anderweitigen Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen teilnehmen.

- (7) Selbständige erhalten nach Antrag für Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zum Ausgleich der dadurch entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschalierte Verdienstaufallentschädigung von 15,00 € je Stunde.
- (8) Entschädigungen und Sitzungsgelder werden in der ersten Hälfte des nachfolgenden Monats überwiesen.

- (9) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thür. Reisekostengesetz gezahlt.
- (10) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend. Ebenfalls werden die nachgewiesenen Auslagen ersetzt.

§ 9 – Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Der Stadtrat hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse vom Bürgermeister Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so ist in einem Beschluss der Gegenstand der Einsichtnahme konkret zu bezeichnen. Der Stadtrat kann mit der Akteneinsicht einen Ausschuss beauftragen oder einzelne Stadtratsmitglieder für die Durchführung der Akteneinsicht bestimmen.
- (3) Sofern ein Ausschuss mit der Durchführung der Akteneinsicht beauftragt wurde, findet die Akteneinsicht grundsätzlich in der Ausschusssitzung statt. Ansonsten wird die Akteneinsicht vom Bürgermeister in den Diensträumen der Stadtverwaltung gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 10 – Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben neben dem Hauptausschuss weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).

Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen i. S. d. § 27 Abs. 1 S. 5 ThürKO gem. deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.

Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse.

- (2) Die Ausschusssitze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (3) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem (2) auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

§ 11 – Beiräte

Der Stadtrat kann für spezielle Problemkreise der Stadt Pößneck zeitweilige Beiräte bilden.

Die Mitglieder dieser Beiräte müssen nicht Mitglieder des Stadtrates, sondern durch ihre fachliche Qualifikation befähigt sein, die Verwaltung bei der Bearbeitung von besonderen Aufgaben zu unterstützen.

§ 12 – Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich im besonderen Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu „Ehrenbürgern“ ernannt werden.
- (2) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu prinzipielle Richtlinien beschließen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Ehrenurkunde vorgenommen werden.
- (4) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbürgerbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens zurückziehen.

§ 13 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt Pößneck werden ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekannt gemacht, indem die Satzungen auf der Internetseite: www.poessneck.de/de/bekanntmachungen.html bereitgestellt werden und für jede Satzung der Bereitstellungstag angegeben wird. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Die Satzungen der Stadt Pößneck können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in durch (1) festgelegter Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Verwaltungsgebäude Stadtverwaltung Pößneck, Neustädter Str. 1, Haupteingang.
Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach (1) festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Pößneck werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im gedruckten Amtsblatt „Pößnecker Stadtanzeiger“.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses bzw. Beirates werden spätestens am 5. Tag, bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
 1. Verwaltungsgebäude Stadtverwaltung Pößneck, Neustädter Str. 1, Haupteingang
 2. Touristinformation, Klosterplatz 2-4-6
Aushangtafel vor der Touristinformation
 3. Gebäude ehemals Rosengarten, Karl-Marx-Straße 61
 4. Vereinsgebäude Schweinitz, Ortsstraße.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Bekanntmachungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Zusätzlich wird zum Zwecke der Information über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses auf der Online-Plattform der Stadt Pößneck informiert.

- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt (1) entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 – Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

§ 15 – Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.10.2009 in der Fassung der letzten Änderung vom 27.07.2021 außer Kraft.

Michael Modde
Bürgermeister (Siegel)